



FC Schwabing 56 e.V.

Satzung FC Schwabing 1956 e.V. in der Aktualisierung vom 22. April 2011

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FC Schwabing 1956 e. V. und hat seinen Sitz in München. Er wurde am 26.04.1956 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in München unter der Nummer 5828 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen ihr Leistungsvermögen zu erproben.
2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit - und Breitensport.
3. Der Verein bezweckt die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
4. Der Verein ist Mitglied in den entsprechenden Landes- und Fachverbänden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral.

§4 Farben & Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Rot/Weiß.
2. Ehrungen erfolgen nach den Richtlinien der Fachverbände.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) erwachsene Mitglieder ab 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c).
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Aufnahme ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrags in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen zu geben. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) die jeweilige Abteilungsversammlung

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenverordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst in den Monaten Mai oder Juni statt.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich per Post oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen und ist mit der Tagesordnung zu versehen.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Erweiterung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Annahme von Anträgen auf Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge hierzu den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

7. Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) den Bericht des Vorstandes
- b) Vorstellung und Genehmigung des Jahres-Kassenberichts
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Neuwahl des Vorstandes
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Bestätigung von Vereinsordnungen
- g) Wahl und Entsendung der Vereinsvertreter in den Trägerverein FC Alte Haide – FC Schwabing
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

8. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

9. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

10. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der Ziffer 6 die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Für außerordentliche Versammlungen gelten die gleichen Regelungen und Befugnisse wie für ordentliche.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 3. Vorsitzenden, der/die zugleich das Amt des Abteilungsleiters Fußball inne hat
- dem/der 1. Schatzmeister/in
- dem/der 1. Schriftführer/in
- dem/der 1. Jugendleiter/in

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins über 18 Jahre.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen

Gesetzbuches und unterschriftsberechtigt sind

- der/die Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die 1. Schatzmeister/in

Hiervon sind jeweils der / die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der 1. Schatzmeister/in zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann von dem Vorstand für das ausscheidende Mitglied ein geeigneter Nachfolger bis zu den nächsten Neuwahlen kommissarisch eingesetzt werden.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Vereinsordnungen erlassen.

§9 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die Kinder und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre. Die Jugendversammlung wird durch den/die Jugendleiter/in geleitet und ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Näheres regelt die Jugendordnung.

§10 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Solange es die finanzielle Lage des Vereins zulässt, wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

§11 Ordnungen

1. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand erlassenen Vereinsordnungen, ebenso die Jugendordnung bzw. die Ordnungen seiner einzelnen Abteilungen, sowie die in der Jugendversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen erfolgten Änderungen derselben.

§12 Weitere Vereinsaufgaben

Der Verein nutzt zur Verwirklichung des Vereinszweck die Sportanlage an der Guerickestr. 6, die vom Trägerverein FC Alte Haide – FC Schwabing e.V. betrieben wird.

Zu den Rechten und Pflichten des FC Schwabing 1956 e.V. gehört die Entsendung des 1., 2. und 3. Vorsitzenden, des 1. Schatzmeisters und des 1. Jugendleiters sowie bis zu 10 weiterer Delegierter.

§13 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Landessportverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 19.5.2011 beschlossen und ist am 20.05.2011 in Kraft getreten.

Die bisherige Vereinssatzung tritt mit in Kraft treten der neuen Satzung außer Kraft.